

## Fotografieren und Filmen in der KITA

**Der Umgang mit Foto- und Filmaufnahmen von Minderjährigen unter Einhaltung der aktuellen Rechtslage aus datenschutzrechtlicher Sicht**

**Durch das Inkrafttreten des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) am 24. Mai 2018, welches sich an den Normen der EU-Datenschutzgrundverordnung orientiert, kam es zu Verunsicherungen in kirchlichen Einrichtungen. Es herrschte zunächst Ungewissheit, wie mit dem Thema Datenschutz in Zukunft umzugehen sein wird. Neben vielen weiteren Fragestellungen kam es immer wieder zu Bedenken im Umgang mit Foto- und Filmaufnahmen. Gerade die Veröffentlichung der selbigen war oft Inhalt von Beratungsanfragen beim Katholischen Datenschutzzentrum.**

Foto- und Filmaufnahmen helfen sehr dabei, sich besser an einzelne Abschnitte des Lebens erinnern zu können. Daher ist es unbestritten, dass diese Erinnerungen aus der Kindergartenzeit auch weiterhin bestehen sollen und nicht aufgrund des Datenschutzes verhindert werden. Das Ziel des Schutzes personenbezogener Daten und somit der Respekt vor der eigenen Privatsphäre und Achtung des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung sollte auf keinen Fall dazu führen, dass aufgrund von Verunsicherung und der Angst, etwas Falsches oder Unrechtes zu tun, der Alltag in der Kindertagesstätte und der Umgang mit Aufnahmen der Kinder erschwert wird.

**Das KDG fordert einen besonderen Schutz personenbezogener Daten von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren.**

Daher sollte zunächst klargestellt sein, dass das Erheben, Speichern und Verbreiten

von personenbezogenen Daten, somit auch von Fotos und Filmaufnahmen, stets einer Rechtsgrundlage bedürfen. Bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen steht deren Schutz im Vordergrund. Dies betrifft demnach auch die Herausgabe und den Umgang mit deren personenbezogenen Daten.

**Erinnerungsmappen können weiterhin datenschutzkonform herausgegeben werden.**

Wie bereits gesagt, verhindern die datenschutzrechtlichen Regelungen des KDG nicht die Erstellung und Herausgabe von Erinnerungsfotos. Der Kindergartenleitung bzw. dem Verantwortlichen sollte jedoch bewusst sein, dass - nach wie vor - darauf geachtet werden muss, keine Bildaufnahmen zu verbreiten, die die Kinder so abbilden, dass sie sich direkt oder indirekt negativ auf das Wohlbefinden der Kinder auswirken.

Aufgrund des besonderen Schutzes der Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren und dem Umstand, dass gerade bei den Jüngeren meist noch die Einsichtsfähigkeit fehlt, was es bedeutet, personenbezogene Daten gerade als Bildmaterial von sich zu verbreiten, haben die Diözesandatenschutzbeauftragten mit Beschluss vom 17. April 2018 festgelegt, dass vor jeder Veröffentlichung das entsprechende Bild zur Einwilligung den Personenfürsorgeberechtigten vorgelegt werden soll. Zu diesem Beschluss hat die Konferenz ebenfalls Erläuterungen veröffentlicht, da

das strenge Vorlagekriterium zu einem erhöhten Beratungsbedarf der Einrichtungen geführt hat. So gab es bereits in den erwähnten Erläuterungen formulierte Ausnahmen vom Erfordernis der Vorlage eines jeden einzelnen Bildes.

### Sorgfältige Abwägung der Interessen

Mit Beschluss vom 4. April 2019 hat die Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten dies konkretisiert und stellt nun darauf ab, dass als Rechtsgrundlage zur Verbreitung der Fotos, neben der Einholung einer Einwilligung, ebenfalls das berechnete Interesse gemäß § 6 Abs. 1 lit. g) KDG herangezogen werden kann. Dabei ist schon gesetzlich normiert, dass eine Abwägung der widerstreitenden Interessen zu erfolgen hat und dies besonders sensibel zu handhaben ist, wenn es sich um die personenbezogenen Daten Minderjähriger handelt. Die Verpflichtung zur Vorlage des konkreten Bildes entfällt.

Dies bedeutet, dass eine Verbreitung der Bilder durchaus im Interesse der Kindertageseinrichtung liegen kann und somit nach § 6 Abs. 1 lit. g) KDG gerechtfertigt sein kann. Als Hilfestellungen können -solange es keine anderslautende höchstrichterliche Entscheidung gibt - die Grundsätze des § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KUG) herangezogen werden und innerhalb der Abwägung der Interessen Berücksichtigung finden. Vor jeder Abwägung muss natürlich nach wie vor sichergestellt sein, dass kein Kind abgebildet ist, von welchem grundsätzlich keine Aufnahmen gemacht bzw. verbreitet werden sollen. Die Sensibilität der Aufnahme muss von dem Verantwortlichen bewertet werden. So ist zum Beispiel eine Aufnahme der Kindergartengruppe anders zu bewerten als eine Einzelaufnahme.

### Die Einholung einer Einwilligung für zukünftige Veranstaltungen ist möglich

Die Diözesandatenschutzbeauftragten heben ihren Beschluss vom 17. April 2018 durch den neu gefassten Beschluss auf und vertreten die Auffassung, dass die

Einholung einer Einwilligung zur Aufnahme und Verbreitung von Bildmaterial näher bezeichneter Veranstaltungen für die Zukunft möglich ist (vgl. § 6 Abs. 1 lit. b) KDG). So können zum Beispiel für im Jahr festgelegte Feiern und Termine Einwilligungen der Eltern eingeholt werden.

Eine Einwilligung kann nur als Rechtsgrundlage im Sinne des § 6 Abs. 1 lit. b) KDG herangezogen werden, wenn diese freiwillig und ohne jeglichen Zwang erfolgt und explizit auf die zu regelnden Fälle beschränkt ist. Es ist jedoch immer darauf zu achten, dass eine Einwilligung jederzeit widerruflich ist. Zwar wirkt dieser Widerruf nur für die Zukunft –die Rechtsgrundlage fällt also nicht für die vergangene Verbreitung weg- jedoch ist die weitere Verbreitung dann untersagt.

### Die Verbreitung von Bild- und Filmaufnahmen im Internet bedarf einer besonderen Sensibilität

Da viele Kindertageseinrichtungen eine eigene Website betreiben oder auch Social-Media-Kanäle nutzen und dort Fotoaufnahmen einstellen, ist darauf hinzuweisen, dass besonders die Verbreitung von Fotoaufnahmen Minderjähriger und damit besonders schützenswerter Grundrechtsträger, im Internet überdacht werden sollte. Unabhängig von der aktuellen Debatte inwiefern Facebook-Fanpages datenschutzkonform und somit rechtskonform betrieben werden können (siehe dazu den Beschluss der Diözesandatenschutzbeauftragten vom 26. Juli 2018) ist die Gefahr des Zugriffs Unberechtigter bei der Verbreitung personenbezogener Daten im Internet besonders groß und sollte somit bei der Abwägung stets Berücksichtigung finden.

Die erwähnten Beschlüsse und weitere Informationen zum Thema Datenschutz finden Sie unter:

<https://www.katholisches-datenschutzzentrum.de/>

STEPHANIE MELZOW,  
Juristische Referentin im Katholischen  
Datenschutzzentrum

**Zusammengefasst lässt sich also sagen, dass stets besonders sensibel mit personenbezogenen Daten von Minderjährigen umzugehen ist. Gerade bei der Verbreitung von Foto- und Filmaufnahmen sollte die erforderliche Abwägung der Interessen besonders sorgfältig vorgenommen werden und das Wohl der Kinder im Vordergrund stehen. Oftmals kann durch Einholen von Einwilligungen der Personenfürsorgeberechtigten im Vorfeld die Verbreitung auf eine Rechtsgrundlage gestützt werden. Diese Einwilligungen können nach dem neuen Beschluss der Konferenz auch für mehrere genau bestimmte Veranstaltungen eingeholt werden. Dabei ist nur wichtig, dass es sich nicht um eine Art „Generalvollmacht“ handelt, da der Einwilligende überblicken muss, wozu er seine Erklärung abgibt.**

Darüber hinaus hat der Verantwortliche stets auch die in §§ 14-16 KDG geregelten Informations- und Transparenzpflichten wahrzunehmen. Das heißt, dass den betroffenen Personen bereits im Zeitpunkt der unmittelbaren Erhebung mitgeteilt werden und damit bewusst sein muss, dass eine Datenverarbeitung stattfindet. Näheres zu den Informations- und Transparenzpflichten finden Sie in den Erläuterungen zu dem Beschluss der Konferenz vom 4. April 2019.